



Das trockene Auge

Produktgruppen in der Selbstmedikation und Erstattungsfähigkeit

Beim trockenen Auge handelt es sich um Austrocknungserscheinungen der Horn- und Bindehäute durch Tränensekretions- und Tränenfunktionsstörungen. Da es sich meist um einen chronischen Zustand handelt, der zudem eine ständige Behandlung erfordert, kommen Betroffene häufig in die Apotheke und suchen nach passenden Tränenersatzmitteln und Beratung.

Meist sind die Ursachen für das trockene Auge nachteilige Umweltbedingungen wie Klimaanlage, Zugluft oder Bildschirmtätigkeit. Aber auch das Tragen von Kontaktlinsen, Grunderkrankungen wie Diabetes mel-

litus oder rheumatische Erkrankungen wie das Sjögren-Syndrom sowie die Einnahme bestimmter Medikamente, wie beispielsweise Antidepressiva, Antihistaminika, orale Kontrazeptiva oder Aknetherapeutika, können trockene Augen verursachen.

Typische Symptome

- Trockene, brennende Augen (mit oder ohne Rötung)
- Fremdkörper- und Druckgefühl im Auge
- Überempfindlichkeit gegenüber Licht
- Verklebte und geschwollene Augenlider am Morgen

Therapiemöglichkeiten

Gegen das trockene Auge hilft in erster Linie die Anwendung von Tränenersatzmitteln bzw. künstlichen Tränen. Diese können als Augentropfen, zähflüssigeres Augengel oder als Augensalben zum Einsatz kommen. Es gibt dabei sehr viele verschiedene Präparate mit verschiedenen Wirkstoffklassen, die einzeln oder in Kombination verabreicht werden:

- Polyvinylalkohole
- Polyvidone
- Cellulosederivate
- Carbomere
- Hyaluronsäure
- Dexpanthenol

Die Wirksamkeit der verschiedenen Wirkstoffklassen wird individuell sehr unterschiedlich empfunden. Meist werden daher zunächst mehrere Präparate ausprobiert, bis das richtige Mittel gefunden wird. Bei leichten Beschwerden reichen oft Polyvinylalkohole, Polyvidone oder Cellulosederivate. Bei einer stärkeren Symptomatik eignen sich eher Präparate mit Carbomeren, Hyaluronsäure oder Hydroxyethyl- und Carboxymethylcellulose. Bei sehr häufigem Gebrauch oder Allergien sollte zudem möglichst auf Mittel ohne Konservierungsmittel zurückgegriffen werden. Diese Präparate sind meist in Einmaldosispipetten abgepackt und tragen häufig den Namenszusatz EDO, SE oder sind in speziellen Applikationssystemen im Handel, wie zum Beispiel dem COMOD®-System.

Werden die Kosten von den Krankenkassen erstattet?

Ob die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für ein nicht verschreibungspflichtiges Tränenersatzmittel übernehmen, hängt von einer Fülle von Richtlinien und gesetzlichen Regelungen ab. Gemäß § 34 (1) SGB V ist eine Verordnung zulasten der GKV nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Mittel bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten. Verordnungs- und erstattungsfähig sind Tränenersatzmittel dementsprechend noch bei:

- Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen des Grades 2
- Epidermolysis bullosa
- Okulärem Pemphigoid
- Fehlen oder Schädigung der Tränendrüse
- Fazialisparese
- Lagophthalmus

Außerdem muss unterschieden werden, ob es sich bei dem jeweiligen Mittel um ein apothekenpflichtiges Arzneimittel oder um ein Medizinprodukt handelt.

Medizinprodukte

Bei den meisten Präparaten handelt es sich um Medizinprodukte (MP), die nur dann erstattungsfähig sind, wenn sie in Anlage V „Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte“ der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) namentlich aufgeführt sind. Die dortigen Angaben sind, sofern nichts anderes angegeben ist, altersunabhängig und gelten für Kinder und Erwachsene gleichermaßen. Die einzigen in dieser Anlage aufgeführten Tränenersatzmittel sind zur Zeit (Stand: Mai 2017): HYLO®-GEL, VISMED® Einmaldosen und VISMED® MULTI.

DAP Service

In der Datenbank „Verordnungsfähige Medizinprodukte“ im DeutschenApothekenPortal lässt sich recherchieren, welche Medizinprodukte mit Arznei Charakter in welchen Fällen verordnungs- bzw. erstattungsfähig sind. Die in Frage kommenden Medizinprodukte werden alphabetisch aufgelistet, samt der medizinischen Ausnahmeindikation und der Gültigkeit der Verordnungsfähigkeit.



Hier geht es zur DAP Datenbank „Verordnungsfähige Medizinprodukte“:

www.OTCdialog.de/3951

Apothekenpflichtige Arzneimittel

Verschreibungs- und erstattungsfähig sind für Erwachsene nur noch solche OTC-Arzneimittel, für die eine Ausnahmeregelung gemäß Anlage I (OTC-Übersicht) der AM-RL eingeräumt wurde. Dies betrifft bei Tränenersatzmitteln nur die oben bereits gelisteten Indikationen.

Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind apothekenpflichtige Tränenersatzmittel allerdings weiterhin zulasten der GKV verordnungs- und erstattungsfähig.



Hier geht es zum Download der OTC-Übersicht des G-BA:

www.OTCdialog.de/3952

Was muss die Apotheke bei einer Tränenersatzmittelverordnung zulasten der GKV prüfen?

Grundsätzlich muss die Apotheke prüfen, ob es für das verordnete Präparat (MP oder OTC) eine Ausnahmeregelung gibt, also ob es unter bestimmten Voraussetzungen bedingt verordnungs- und erstattungsfähig ist. Keine Prüfpflicht besteht darüber, ob die Bedingungen gemäß den Anlagen I oder V der AM-RL zutreffen bzw. erfüllt werden.

Ausnahme: Wenn der Arzt auf dem Rezept eine Diagnose vermerkt hat (eigentlich nur für Hilfsmittelverordnungen vorgesehen!), haben die Apothekenmitarbeiter eine sogenannte „erweiterte Prüfpflicht“. Diese leitet sich aus § 17 (5) der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ab.

§ 17 (5) ApBetrO – Erwerb und Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten

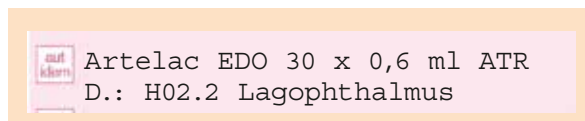
„Die abgegebenen Arzneimittel müssen den Verschreibungen und den damit verbundenen Vorschriften des Fünften Sozialgesetzbuches zur Arzneimittelversorgung entsprechen. Enthält eine Verschreibung einen für den Abgebenden erkennbaren Irrtum [...], so darf das Arzneimittel nicht abgegeben werden, bevor die Unklarheit beseitigt ist.“

Sollte die angegebene Diagnose daher nicht den Indikationen gemäß Anlage I bzw. V entsprechen, muss mit dem verordneten Arzt Rücksprache gehalten werden. Gegebenenfalls muss der Patient das Arzneimittel dann selber bezahlen.

Unterstützung bei Abgabe und Beratung

DAP Premium-Service: Erstattungs-Checkplus

Mithilfe des Erstattungs-Checkplus kann die Erstattungsfrage ganz schnell beantwortet werden. Angenommen, es liegt folgende Verordnung zulasten der GVK für einen Erwachsenen vor:



Nach Einloggen in den DAP Premium-Bereich wird in drei Schritten das Ergebnis angezeigt:

1. Schritt:

Eingabe der PZN, Alter auswählen, „Überprüfen“ anklicken

Abb.: DAP Erstattungs-Checkplus

2. Schritt:

Angeben, ob der Arzt eine Diagnose auf dem Rezept vermerkt hat

Abb.: DAP Erstattungs-Checkplus

3. Schritt:

Ergebnis zur Erstattungsfähigkeit durchlesen und gegebenenfalls der Handlungsempfehlung folgen

Abb.: DAP Erstattungs-Checkplus



Hier geht es zum Erstattungs-Checkplus:

www.OTCdialog.de/3954

DAP Übersichtsposter: Trockenes Auge

Neben den klassischen Produktangaben, wie zum Beispiel PZN, Indikation, Wirkstoff und Darreichungsform, gibt das aktualisierte Poster auch Aufschluss über den jeweiligen behandelbaren Beschwerdegrad, die Eignung für Kontaktlinsenträger sowie Hinweise zur Haltbarkeit nach Anbruch und Lagerung.



Hier geht es zum Download des Posters:

www.OTCdialog.de/3955